

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Str. 20 – 22  
1040 Wien

G.-Zl.: BA-2014-6801

Bei Rückfragen Mag. Haunholter/Stoj.

Klappe 1500 Innsbruck, 2014-03-17

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

## **BBG 2014; Studienförderungsgesetz 1992; Entwurf einer Novelle im Rahmen der Budgetbegleitgesetze, Begutachtungsverfahren**

Werte Kollegin Eckl!

Wir zeigen Verständnis, wenn aufgrund eiliger Budgetbegleitgesetze Begutachtungsverfahren zeitlich gekürzt werden. In diesem konkreten Fall könnte die marginale Begutachtungsfrist auch als Versuch der Einschränkung unserer sozialpartnerschaftlichen Aufgaben angesehen werden. Da es sich aber um keine umfassende Novelle handelt, sondern nur für kleinere Teilgebiete Korrekturen vorgesehen sind, hatten wir die Möglichkeit die kurze Zeit einzuhalten.

Für den Beginn eines Ministeriums ist eine kleine Novelle im Studienförderungsgesetz ein schöner Anfang und als solches sehen wir diesen Entwurf. Wenn mit der Gruppe der Studierenden mit Kindern begonnen wird, so freut uns dies und wir sehen erwartungsvoll den Schwerpunkten in den kommenden Jahren entgegen.

Die Erhöhung des Zuschlages für Kinder von 60 Euro auf 100 Euro ist eine wirkliche Erhöhung. Dagegen ist die Erhöhung der Zuverdienstgrenze und der Absetzbeträge in unseren Augen keine Erhöhung, sondern eine endlich erfolgte Indexanpassung. Diese kleinen Anpassungen sind lediglich ein Ausgleich der in den letzten Jahren erfolgten kalten Progression! Da auch in Zukunft nicht mit kürzeren Intervallen der Anpassung gerechnet werden kann, fordern wir hier eine Wertsicherungsklausel.

Grundsätzlich drängt die fehlende Studienbeihilfe immer mehr Studierende in die Erwerbstätigkeit und es kann bald nicht mehr von einem Stipendium zur Lebenserhaltung, sondern vielmehr von einem Almosen gesprochen werden.

Deshalb fordern wir das Bundesministerium dazu auf, endlich den seit mehr als 10 Jahren unveränderten Anfangsbetrag der Höchststudienbeihilfe von monatlich 424 Euro bzw. 606 Euro zu valorisieren und zukünftig wertgesichert auszubezahlen. Gerne laden wir dazu auch den Antrag „Reformierung der Studienbeihilfenberechnung“ der 161. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vom 16. November 2012 im Intranet zur weiteren Verwendung hoch.

Die generelle Erhöhung der Altersgrenze für Studierende mit Kinder auf 35 Jahre sehen wir positiv, doch muss auch hier zuerst im Sinne der Ermöglichung des lebenslangen Lernens und der bestmöglichen Qualifikation für den Arbeitsplatz das vorgesehene Höchstalter im Studienförderungsgesetz vom vollendeten 30. auf das vollendete 35. Lebensjahr erhöht werden.

Arbeitnehmer stehen oftmals im Lebensalter von 35 Jahren vor der Situation, dass die notwendige Bildungsmaßnahme für ihre berufliche Karriereentwicklung ein Hochschulabschluss wäre. Das erforderliche Studium ist aber in den meisten Fällen nicht berufs begleitend möglich und scheitert letztlich durch die fehlende finanzielle Unterstützung mittels Studienbeihilfe.

Andere Arbeitnehmer haben zwar bereits ein Studium absolviert, doch nützt ihnen dies aufgrund des ursprünglich gewählten Studienfaches für die berufliche Weiterentwicklung nicht im notwendigen Ausmaß weiter. Auch für sie steht eventuell die Entscheidung für einen Studienbeginn an. Studienbeihilfe ist leider aber auch in diesem Fall nicht möglich, denn unabhängig davon ob sie jemals in Österreich eine Beihilfe bekommen haben, wird ihnen das Stipendium für ein Zweitstudium verneint.

Somit trifft diese Regelung besonders jene Gruppen, die nach der Schule aufgrund des Einkommens ihrer arbeitenden Eltern kein Stipendium erhalten haben. Durch ihre Arbeitstätigkeit konnten sie sich nun zwar die Voraussetzung der Selbsterhaltung erfüllen aber scheitern letztendlich am Ausschluss des Zweitstudiums. Hier wäre eine Änderung bei den Voraussetzungen im Studienförderungsgesetz vom kategorischen Ausschluss eines zweiten Studiums zu einer Förderung eines Studiums weitaus gerechter – siehe § 6.

Diese Änderungen würden zur Ermöglichung der Sicherstellung der notwendigen Qualifikation von vielen Arbeitnehmern beitragen und dadurch auch den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig sichern.

Gerne laden wir auch dazu den Antrag „Ermöglichung von einem geförderten Studium und Erhöhung der Altersgrenze bei der Studienbeihilfe“ der 162. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vom 24. Mai 2013 im Intranet zur weiteren Verwendung hoch.

Bei § 30.(2) ist unter 6. als eine neue mögliche Verminderung der Studienbeihilfe auch „Förderungen, die zum Zwecke der Ausbildung für den Zeitraum der Zuerkennung gewährt wurden.“ vorgesehen. Grundsätzlich ist hier zuerst der Bund in der Verantwortung und kann sich nicht mit diesem Punkt eine Hintertür zu noch kleineren Beihilfen schaffen. Falls Institutionen ihre Mitglieder oder deren Angehörige im Studium zusätzlich zur staatlichen Beihilfe unterstützen, so sollte sich das Ministerium wohl eher über die Notwendigkeit dieser Unterstützungen Gedanken machen als über den späteren finanziellen Abzug.

Unsere Bildungsbeihilfe für Studierende der AK Tirol ist zum Beispiel eine jährliche Unterstützung und dient nicht wie die Studienbeihilfe der Lebenshaltung, sondern vielmehr der Deckung von Zusatzkosten für Unterrichtsmaterialien, Lehrbücher etc. die im Rahmen einer Ausbildung anfallen. Natürlich dient aber auch unsere Beihilfe dem Zwecke der Ausbildung, denn sonst wäre sie keine Bildungsbeihilfe für Studierende. Wir fordern hier das Bundesministerium dazu auf, den Punkt § 30.(2) 6 zu streichen.

Somit sehen wir einen kleinen Teil dieser Novelle als positiven Schwerpunkt und einen größeren Teil als längst fällige Wertanpassungen. Einen anderen Teil müssen wir beeinspruchen und bei einem ebenfalls großen Teil können wir mit konstruktiven Vorschlägen dienen.

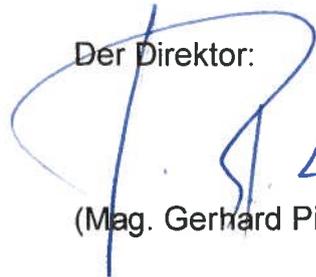
Mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)